

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Evangelische Theologie“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 4. Juli 2006;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), habe ich mit Erlass vom 30. November 2006 — 425/00.008 — (0009) — III 2.6 — die nachstehende Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Evangelische Theologie“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 4. Juli 2006 genehmigt, wobei der Anhang zur Satzung mit Rücksicht auf die Ermächtigung für das Präsidium zur Festsetzung der Gebührenhöhe in eigener Zuständigkeit nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes nicht in die Genehmigung einbezogen ist; der Anhang wird deshalb nur nachrichtlich veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 24. Januar 2007

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
425/00.008 — (0009) — III 2.6
StAnz. 6/2007 S. 295

Aufgrund des § 21 Abs. 3 und § 39 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 4. Juli 2006 die nachstehende Gebührensatzung:

§ 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden nichtkonsekutiven Master-Studiengangs „Evangelische Theologie“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg werden nach § 21 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden nichtkonsekutiven Master-Studiengangs Evangelische Theologie haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand neben dem Semesterbeitrag Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student vor Beginn eines neuen Moduls, werden 50 Prozent der Gebühr für das Semester fällig. Bei Exmatrikulation nach Beginn eines neuen Moduls ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.

(2) Unbeschadet dieser Gebührensatzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für Unterbringung und Verpflegung während der Präsenzzeiten.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt. Die ak-

tuellen Gebührensätze sind dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

§ 4

Die Gebührenpflichtigen nach § 2 erhalten über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Marburg, 12. Dezember 2006

Prof. Dr. Volker Niehaus
Präsident der Philipps-Universität Marburg

Anhang zur Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Evangelische Theologie“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 4. Juli 2006
Gebühren für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Evangelische Theologie

Aufgrund des § 21 Abs. 3 und § 39 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Evangelische Theologie vom 4. Juli 2006 setzt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg folgende Gebühren fest:

Gebühren pro Studiensemester	750,00 €
(§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung)	

Ergänzende Information zu den Kosten des Studiengangs

1. Semesterbeitrag ¹	224,10 €
2. Kostenerstattung Lehraufwand pro Studiensemester	750,00 €
3. Kostenaufwand für die Präsenzzeiten in Hofgeismar ²	ca. 1 000,00 €

Stand: WS 2006/07

¹ Der Semesterbeitrag beinhaltet das Semesterticket. Informationen zum Semesterbeitrag finden sich unter <http://www.uni-marburg.de/studium/studsek/studienformalitaeten/beitraegegebuehren>, Informationen zum Semesterticket finden sich unter <http://www.asta-marburg.de>, Referate, Verkehr.

Der angegebene Betrag entspricht dem Stand 4. Juli 2006 und kann sich ändern.

² Der Kostenaufwand beträgt insgesamt ca. 5 000 €, pro Studiensemester etwa 1 000 €. Im letzten Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, ist nur noch ein Präsenzwochenende vorgesehen. Die Kosten für die Präsenzzeiten werden direkt mit dem Predigerseminar Hofgeismar abgerechnet.

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung (SpielVwV)

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung (SpielVwV) vom 14. Juli 1998 (StAnz. S. 2346), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. September 1998 (StAnz. S. 3093), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Januar 2007

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
Z 4 — A — 028 — a — 01 — 04#009
— Gült.-Verz. 512 —
StAnz. 6/2007 S. 295